

ausmachen, nämlich die Spendung der Firmung, die Ertheilung der niederen und höheren Weihen, die Bereitung des Christmas und Krankenöls, die Consecration der Kirchen, Altäre, Kelche, Patenen, die Benediction der Kirchen, Glocken, Kirchhöfe und kirchlichen Paramente, die Reconciliation einer Kirche, die Salbung der Könige und die Benediction der Aebte und Aebtissinnen. Für die Wahrnehmung dieser vorbehaltenen Rechte kann der Bischof bei hohem Alter, dauern-der Krankheit oder großem Umfang seines Sprengels einen Weihbischof zu seiner Stellvertretung sich begeben lassen (s. d. Art. Weihbischof).

B. Die Regierungsgewalt (*jurisdictio* im weiteren Sinne), welche die kirchlichen Vereinsangelegenheiten zu ordnen und zu verwalten hat und sowohl die Lehrgewalt, als auch die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt umfaßt. Vermöge der Lehrgewalt hat der Bischof die von Christus geoffenbarte und von der katholischen Kirche unverfälscht bewahrte Lehre in seinem Sprengel zu bezeugen, aufrecht zu erhalten und zu verbreiten. Er hat daher für seine ganze Diöcese das Predigtamt. Ist er durch seinen Gesundheitszustand oder viele Arbeiten oder sonstige Gründe (c. 15 de off. jud. ord. 1, 31, Conc. Lateran. IV. c. 10) verhindert, selbst das Predigtamt in der Cathedralkirche zu versehen, so hat er für geeignete Stellvertreter zu sorgen; ebenso hat er die Sorge dafür, daß das Predigtamt in den Pfarrkirchen durch die Pfarrer oder, falls diese verhindert sind, durch andere, auf deren Kosten zu bestellende Prediger gemessenhaft wahrgenommen wird (Conc. Trid. Sess. V, cap. 2, Sess. XXIV, ep. 4 de ref.). Weil der Bischof die Lehrgewalt für das Bisthum hat, so müssen die Priester die Befugniß zu predigen entweder durch ihr Kirchenamt, welches sie zur Predigt berechtigt, oder durch dazu eingeholte Erlaubniß, resp. Approbation vom Bischof herleiten. Vermöge der kirchlichen Lehrgewalt ist der Bischof berechtigt, dahin zu wirken, daß der Unterricht und die Erziehung der Jugend in den Schulen auf der Grundlage des Glaubens erfolge. Auf Grund der gesetzgebenden Gewalt kann der Bischof für seine Diöcese Vorschriften erlassen, welche den allgemeinen Kirchengesetzen nicht widersprechen; er kann auch von den bischöflicherseits erlassenen Gesetzen dispensiren und bezüglich derselben Privilegien ertheilen. In Bezug auf allgemeine Kirchengesetze kann er aber Dispensen und Privilegien nur in soweit ertheilen, als ihm diese Befugniß entweder durch das allgemeine Kirchenrecht selbst oder durch den Papst beigelegt wird (s. d. Art. Facultäten). Auf Grund der vollziehenden Gewalt hat er die allgemeinen Kirchengesetze auszuführen und, sofern sie sich mit den örtlichen Verhältnissen nicht vereinbaren lassen, Dispensation davon nachzusuchen, auch die Gesetze der Diöcesanen und päpstliche Dispensen und Privilegien nach vorheriger Prüfung und mit entsprechender Berichterstattung in Rom vorzulegen, sowohl mit dem Kirchenoberhaupt

wie mit den Diöcesanen frei zu verkehren und Diöcesansynoden zu berufen. Vermöge der vollziehenden Gewalt hat er die Aufsicht über die kirchlichen Personen und Anstalten, über die Spiritualien und Temporalien der Diöcese. Seine Aufsicht erstreckt sich namentlich auf die Verwaltung des Lehramts in Predigt und Katechese, auf Gottesdienst und Cultus, auf Disciplin der Geistlichkeit und des Volkes, auf den Unterricht und die Erziehung in den kirchlichen Schulen, insbesondere an den theologischen Lehranstalten; auf den Religionsunterricht und die religiöse Erziehung in allen für die katholische Jugend bestimmten Schulen; auf die kirchlichen Körperschaften und Institute seines Sprengels, zumal auf Knabenseminarien, theologische Convente und Priesterseminarien, geistliche Emeriten- und Dementer-Häuser; auf den Stand des Kirchenvermögens, die gebührige Verwaltung desselben und die stiftungsmäßige Verwendung seiner Erträge. Das Aufsichtsrecht wird durch die Einforderung von Berichten von Decanen und Pfarrern geübt (s. d. Art. Berichte), und durch Visitationen (s. d. Art. Visitationen), welche der Bischof persönlich oder im Falle rechtmäßiger Verhinderung durch seinen Generalvicar oder einen Visitator alle Jahre vornehmen, resp. in größeren Diöcesen wenigstens alle zwei Jahre zu Ende führen soll (Trid. Sess. XXIV, cap. 3 de ref.). Auf Grund der vollziehenden Gewalt hat der Bischof die Geistlichen für die Seelsorge, insbesondere für den Beichtstuhl, zu approbiren, wobei sie für die Lösprechung in gewissen Fällen (s. d. A. Reservatfälle) und die Lösprechung gewisser Personen (Nonnen) von der Approbation ausschließen kann; vermöge jener Gewalt hat er ferner Pfarrer, welche so viele Parochianen haben, daß sie für die Spendung der Sacramente und Abhaltung des Gottesdienstes nicht ausreichen, zur Annahme von Cooperatoren zu nöthigen (Trid. Sess. XXI, cap. 4 de ref.), kirchliche Aemter, Beneficien, insbesondere Pfarreien den allgemeinen Kirchengesetzen gemäß zu errichten und in der Regel frei zu besetzen (*collatio libera*); wo aber ein kirchlich begründetes Nominations- resp. Patronatsrecht besteht, welches die Befugniß zu der Nomination und Präsentation gibt, mit dem Nominirten und Präsentirten nach vorgängiger Prüfung zu besetzen (*collatio necessaria*) und selbst Patronatsstellen frei zu übertragen, wenn die Patrone durch uncanonisches Verfahren um ihre Präsentation kommen, insbesondere die Präsentationsfrist nicht einhalten. Zur Gerichtsbarkeit (*jurisdictio* im engeren Sinne) gehört die Entscheidung kirchlicher Rechtsstreitigkeiten zwischen Geistlichen in Beneficialsachen, zwischen Laien in Ehesachen, mag es sich um Nichtigkeit einer Ehe, oder um *separatio a toro et mensa* handeln (*jurisdictio in causis contentiois*), und die Bestrafung der kirchlichen Vergehen mit Censuren bei Laien und Geistlichen und mit vergeltenden Strafen bei Geistlichen und Kirchen-